

Merkblatt

Naturschutzrechtliche Vorschriften für Hornissen (und Wespen)

Biologie

Im Frühsommer gründen Hornissenköniginnen ihre Nester, die den Sommer über mit wachsender Volksstärke zunehmend vergrößert werden und im Spätsommer ihr Maximum erreichen. Ab Anfang September lässt die Eiproduktion der alten Königin nach, die Aktivität im Nest verringert sich. Nachdem die jungen Geschlechtstiere das Nest verlassen haben, löst sich der soziale Verband immer mehr auf. Mit dem ersten Frost im Spätherbst sterben auch die letzten Tiere. Das Nest verrottet und wird im nächsten Jahr von Jungköniginnen gemieden.

Außerhalb des Nestbereiches zeigen Hornissen keinerlei aggressives Verhalten gegenüber dem Menschen, selbst bei bewussten „in den Weg stellen“ weichen die aufmerksamen Tiere in großem Bogen aus. Nähert man sich weniger als einen Meter Entfernung dem Nest an, fliegen die Tiere auf den Menschen zu. Stiche sind nur bei Manipulationen am Nest oder beim Angriff auf ein Tier zu erwarten.

Schutzstatus

Die zu den Wespenarten gehörende Hornisse ist in Deutschland besonders geschützt. Es ist daher nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) verboten, bewohnte Nester dieser wild lebenden Tierart zu zerstören. Das Verbot gilt nicht nur für geschützte Arten, sondern allgemein für wild lebende Tiere. Diese dürfen nicht mutwillig getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zerstört werden (§ 39 BNatSchG).

Unsere Hinweise an Sie

Sollten Sie in Ihrem Wohnumfeld Hornissen- oder andere Wespenester als störend empfinden, wenden Sie sich bitte direkt an die untere Naturschutzbehörde (UNB). Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. Wenn die Entfernung des Nestes die letzte Möglichkeit darstellt, muss dafür eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung bei der UNB beantragt werden. Unsere Mitarbeiter oder ehrenamtliche Naturschutzhelfer können im Bedarfsfall vor Ort entscheiden. Die Entfernung muss von einem privat bezahlten Schädlingsbekämpfer durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass Hornissen nur wenige Monate im Jahr zwischen April und Oktober aktiv sind und beim ersten Frost bis auf die begatteten Jungköniginnen absterben. Ihre Nester werden im nächsten Jahr nicht mehr genutzt.

Landratsamt Nordsachsen
Untere Naturschutzbehörde
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg
Tel.: 03421 758-0
www.landkreis-nordsachsen.de